

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 54.

Dienstag den 23. Februar.

1864.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. Februar 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung und Schluß.)

Es folgte der Vortrag zweier Gutachten des Schul- und Stiftungsausschusses (Referent Herr Adv. Helfer) betreffend:

3.

Die Einhebung der Schulgelder in den Schulen und die Anstellung eines dritten Schulgelde-Einnehmers.

Der Rath schreibt hierüber:

So wenig uns auch die von den Herren Stadtverordneten angeführten Gründe für das Beharren auf Ihrer Ansicht, daß das Einheben des Schulgeldes in den Schulen selbst vom moralischen Standpunkte nicht gerechtfertigt sei, von der Richtigkeit dieser Meinung überzeugen konnten, so beschlossen wir doch bei der Wichtigkeit dieser Frage nicht nur noch fernere Erfahrungen an unseren Schulen durch sorgsame Beobachtung aller einschlagenden Vorkommnisse zu sammeln, sondern auch zugleich über die auswärts gemachten Erfahrungen Erkundigungen einzuziehen.

Wenn uns nun die seitdem verstrichene fast einjährige Frist reiche Gelegenheit dargeboten hat, uns in unserer Ueberzeugung über die völlige Unschädlichkeit dieser Maßregel in moralischer Beziehung sowie über deren Zweckmäßigkeit aus administrativen Gründen nur noch mehr zu bestärken, so dürfen wir wegen der Rechtfertigung uns füglich auf unsere früheren diesfälligen Ausführungen beziehen und fügen denselben nur noch Folgendes bei.

Die Herren Stadtverordneten glauben dem Gutachten der betreffenden Herren Schuldirectoren kein Gewicht beilegen zu sollen, weil sie in demselben nicht übereinstimmen, und überdies dem Familienleben der in Frage kommenden Einwohnerkreise unserer Stadt ferne stehen. Dem ist jedoch einzuhalten, daß drei Directoren sich übereinstimmend für die Richtigkeit dieser Maßregel ausgesprochen haben, und daß, wie wir wiederholt ausdrücklich betonen müssen, der von dieser Ansicht abweichende eine Director gerade derjenige ist, welcher dieser Angelegenheit bis dahin die wenigste persönliche Theilnahme und Aufmerksamkeit gewidmet hatte. Hiernach dürfte leicht abzumägen sein, welcher Begutachtung eine Bedeutung beizulegen ist. Weiter aber meinen wir mit gutem Grunde, daß wohl Niemand so vielfache Gelegenheit hat, mit den Aeltern unserer Bürger- und Armenschüler zu verkehren, als gerade die Directoren der betreffenden Schulen, und daß, wenn dieselben Klagen der Aeltern über diese Schulgeld-Erhebungsweise nicht vernommen haben, dies wohl der günstigste Beweis dafür sein möchte, daß solche Klagen überhaupt nicht oder doch nur sehr vereinzelt geführt werden.

Wenn ferner die Herren Stadtverordneten bezüglich des von der Zeitersparnis hergeleiteten Grundes für die dormalige Schulgelderhebung die Bekanntschaft mit den Wünschen und Verhältnissen der mittleren Bürgerclassen für sich allein in Anspruch zu nehmen scheinen und darauf die Richtigkeit Ihrer Anschauungsweise gründen, so dürfte hiergegen doch wohl nicht unbeachtet bleiben, daß die Mitglieder unseres Collegiums, aus Ihrer Wahl und zumeist aus Ihrem Collegium hervorgegangen, den verschiedensten Berufskreisen angehören, und sowohl vermöge ihrer amtlichen als bürgerlichen Thätigkeit gewiß eben so reiche Gelegenheit haben, wie Sie, sich über die Wünsche und Verhältnisse aller Classen unserer Bevölkerung zu unterrichten, und es müßte in der That Wunder nehmen, wenn denselben gerade in dieser Frage Beobachtungen verfangt blieben, welche Ihre Auffassung zu beständigen vermöchten. Letztere hat uns jedoch veranlaßt, unsere Erörterungen gerade auch diesem Punkte ganz speciell zuzuwenden und da durch dieselben unsere Ansicht nur bestätigt worden, so müssen wir auch jetzt noch bei derselben beharren.

Das allerwichtigste Moment für die von uns vertretene Einrichtung des Schulgeldes in den Schulen dürfte aber darin zu finden sein, daß auch anderwärts die gleiche Einrichtung und zwar ohne moralischen Nachtheil besteht. So z. B. in Chemnitz, woselbst noch Niemand Anstoß daran genommen oder erziehlige Nachtheile davon bemerkt hat, und in Dresden, woselbst nicht nur in den Bezirks- und Armenschulen, sondern in allen öffentlichen Schulen einschließlich des Gymnasiums und der Realschulen diese Erhebungsart gehandhabt wird und zwar ohne daß irgend welcher Nachtheil davon bis jetzt sich herausgestellt hat.

Schwerlich möchte aber behauptet werden wollen, daß eine Maßregel, welche fast als Regel auch anderwärts — denn wir könnten leicht noch andere Beispiele anführen — in Ausübung sich befindet, vom moralischen Standpunkte sich nicht rechtfertigen lasse, denn es ist gewiß nicht anzunehmen, daß die Behörden der Orte, wo sie statifindet, auch diesem Standpunkte vorzugsweise die erforderliche Beachtung, so wie es ihre Pflicht erheischt, angedeihen lassen werden. Noch mehr müßte man aber glauben, daß, wenn die Anschauungsweise der Herren Stadtverordneten wirklich begründet wäre, die oberaufsichtführenden Schulbehörden dieser naheliegenden Frage ihre Aufmerksamkeit sicher zugewendet und eine Aenderung hierin angeordnet haben würden.

Müssen wir sonach auf unserer früher dargelegten Ueberzeugung beharren, so sind wir doch gern bereit, in sorgsamer Beachtung der Wünsche der Gemeindevertretung die Modification einzuführen,

daß es künftig den Aeltern freigestellt werden soll, das Schulgeld auch in den Schulen, in denen die Erhebung in letzteren selbst erfolgt, monatlich oder vierteljährig pränumerando in der Schulgelde-Einnahme abzuführen,

so daß es dadurch in deren Hand gelegt ist, sich von der Einrichtung des Schulgeldes durch ihre Kinder in den Schulen, wenn sie solche für wünschenswerth nicht erachten, selbst befreien zu können.

Unter dieser Modification hoffen wir uns nunmehr in Uebereinstimmung mit den Herren Stadtverordneten zu befinden und demzufolge Ihrer Zustimmung zur Anstellung des unentbehrlichen dritten Schulgelde-Einnehmers mit 450 Thlr. jährlichem Gehalte bedingungslos entgegensehen zu dürfen.

Das Gutachten des Ausschusses erklärte sich zum Theil mit Rücksicht darauf, daß durch die neue Art der Einhebung der Schulgelder, wobei es in das Ermessen der Aeltern gestellt wird, ob sie in der Schule oder in der Schulgelde-Einnahme zahlen wollen, den früheren Wünschen und Anträgen im Wesentlichen entsprochen wird, für den Beitritt zum Rathesbeschlusse.

Dem wurde eingehalten, daß selbst nach Annahme des Rathesvorschlages für diejenigen, welche in der Schule fortzahlen, die Unannehmlichkeiten dieser Erhebung in keiner Weise beseitigt würden, und daß es nach Lage der Sache und da die Motive der früheren Beschlüsse des Collegiums vom Rathe nicht widerlegt worden, gerathen sei, auf eben diesen Beschlüssen zu beharren.

Letzteres lehnte der Ausschuss indeß gegen 3 Stimmen ab. Er beschloß der Versammlung den Beitritt zum Rathesbeschlusse unter den Bedingungen anzuempfehlen, daß

- 1) die Zahlung stets in einem besonderen Zimmer erfolge,
- 2) den Aeltern in jedem einzelnen Zahlungsfalle die Wahl des Zahlungsortes freistehe, und
- 3) jedesmal den Kindern mitgetheilt werde, daß den Aeltern die Entschließung über den Ort der Zahlung freistehe.

Nach Eröffnung der Debatte bemerkte Herr Rudloff, daß das Gutachten des im Ratheschreiben erwähnten einen Schuldirectors, welcher sich gegen die Erhebung des Schulgeldes in der Schule ausspreche, der höchsten Beachtung werth sei, wenn man bedenke, wie es entstanden. Dieser Schuldirector nämlich habe die ganz richtige Maßregel ergriffen, vor Abgabe des Gutachtens die sämmtlichen Lehrer an seiner Schule um ihre Meinung zu fragen;